

selbst erlediget werden. Können sie sich nicht vereinigen, so hat die Kommission über die Art und Weise, wie die gemachten Erinnerungen zu erledigen sind, die Entscheidung zu ertheilen.

§. 12.

Wenn eine freie Vereinigung unter den Parteien nicht Platz gegriffen hat, so tritt das Recht ein, auf die Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes anzutragen (zu provoziren).

Die Provokation ist bei der für das Ablösungsgeschäft niedergesetzten Kommission anzubringen. Es bedarf nicht erst vorgängiger unter den Betheiligten zu pflegenden Privatverhandlungen; vielmehr können die Interessenten mit Umgehung derselben sofort die Vermittelung der Kommission in Anspruch nehmen. Der dabei einzuhaltende Geschäfts-gang ist unter Tit. X. näher vorgezeichnet.

§. 13.

Die erste Obliegenheit der Kommission nach dem Eingange einer solchen Provokation ist, daß sie vor allen Dingen einen pflichtmäßigen Versuch zur gütlichen Vereinigung der Interessenten mache, wobei sie die unter diesen etwa privatim schon gefolgten und zu ihrer Kenntniß gekommenen Vergleichsverhandlungen wieder aufnehmen und jenseit jeden ihr dienlich scheinenden Vergleichsvorschlag in das Mittel bringen, insonderheit die in gegenwärtigem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen und Mittel der Ablösung benutzen kann, um die Parteien wo möglich zu vereinigen.

Ueber diesen Vergleichsversuch ist ein ausführliches Protokoll abzuhalten, um beweisen zu können, daß nichts versäumt worden sei.

§. 14.

Nur, wenn die Kommission eine Vereinigung nicht zu Stande gebracht hat, muß die Sache nach den weiteren Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet, und es müssen diejenigen Punkte, worüber die Parteien sich in Güte nicht haben vereinigen können, hiernach entschieden werden.

Die Ablösung geschieht, wenn nicht eine freie Vereinigung der Betheiligten über andere Abfindungsmittel zu Stande kommt,

- a) durch Uebernahme einer jährlichen, für immer festbestimmten Geldrente;
- b) durch Bezahlung eines Kapitals;
- c) bei Gutsh. und Leihberechtigten überdies auch durch Abtretung von Land.

§. 16.

Die Wahl unter diesen gesetzlichen Ablösungsmitteln steht demjenigen Theile zu,